

Verpflegungsvertrag
für die Teilnahme am Mittagessen an der Max-Planck-Realschule Köln-Porz

Zwischen

der IN VIA Köln gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführerinnen, Frau Renate Claaßen-Zöller und Frau Katja Schauen, Stolzestraße 1a, 50674 Köln

Tel.- Nr. Verwaltung: 0221 / 670293-0 (Essen, Ausgabe, etc.)

Buchhaltung: 0221 / 4728-662, schulessen@invia-koeln.de (Zahlungsverkehr, BuT, etc.)

- nachfolgend **Caterer** genannt -

und den / der / dem Erziehungsberechtigten

(Nachname, Vorname)

(PLZ-Wohnort, Straße, Hausnummer)

(E-Mail-Adresse)

(Telefonnummer)

- nachfolgend **Erziehungsberechtigten** genannt -

für das Kind _____

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

Jahrgang und Klasse im Schuljahr 2024/25 _____

für das **Schuljahr 2024/2025**

wird folgender **Verpflegungsvertrag** geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- a) Vertragsgegenstand ist die Verpflegung des Kindes in den Räumen der Schulmensa mit Speisen und Getränken mit folgenden einzelnen Leistungen: ein warmes Vollkostmittagessen mit Dessert/Obst und Getränken, von montags bis donnerstags.

Mein Kind bestellt für folgende Wochentage: (bitte die Tage ankreuzen)

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag

Nahrungsmittelunverträglichkeiten: Wenn Ihr Kind eine anerkannte Nahrungsmittelunverträglichkeit hat, kann Ihr Kind ein Sonderkostessen bestellen. Diese Menüs kaufen wir zu (Fa. Hofmanns Menü-Manufaktur).

Die Bestellung kann nur mit einem vorgelegten ärztlichen Attest erfolgen. Bitte kreuzen Sie bei Bedarf nachfolgend die Unverträglichkeit(en) Ihres Kindes an:

lactosefrei glutenfrei histaminfrei eifrei milcheiweißfrei



Allergien: wir können grundsätzlich kein Essen für Allergiker anbieten bzw. keine Garantie übernehmen, da die Essen zugekauft werden. (siehe nachfolgenden Absatz *Nahrungsmittelunverträglichkeiten*)

- b) Wenn das Kind wegen Krankheit und/oder sonstigen Gründen nicht am Essen teilnehmen kann, erfolgt keine Erstattung der monatlichen Verpflegungsbeträge an den Schultagen. Die Verpflegungskosten sind auf ein Jahr berechnet und kalkuliert auf Basis der jeweiligen gebuchten Verpflegungstage. Im Monat Juli wird kein Monatsbeitrag eingezogen.

2. Zeitliche Geltung des Verpflegungsvertrages und Kündigungsrecht

Der Verpflegungsvertrag tritt mit Wirkung ab dem **01.08.2024** in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, sofern der Vertrag nicht 1 Monat vor Ablauf des Schuljahres schriftlich von den Erziehungsberechtigten gekündigt wird.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Verpflegungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Vorliegen einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, welche für die kündigende Vertragspartei das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar macht. Die Kündigung muss schriftlich und mit Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Ergänzend gilt die Regelung des außerordentlichen Kündigungsrechts in Ziffer 4. d) des Verpflegungsvertrages.

3. Höhe des Verpflegungsentgeltes und Vertragsnachweis an der Essensausgabe

- a) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes beträgt derzeit pro Kind und Monat.
- | | |
|-------------------------------------------------|------------|
| - 1 Essen pro Woche: monatlicher Pauschalbetrag | 15,60 Euro |
| - 2 Essen pro Woche: monatlicher Pauschalbetrag | 31,20 Euro |
| - 3 Essen pro Woche: monatlicher Pauschalbetrag | 46,80 Euro |
| - 4 Essen pro Woche: monatlicher Pauschalbetrag | 62,40 Euro |

Das Verpflegungsentgelt deckt die Kosten für die Verpflegung mit Speisen und Getränken (vgl. Ziffer 1. a) des Vertrages) sowie die Kosten für die Ausgabekraft.

- b) Ihr Kind erhält zu Beginn eines Schuljahres bzw. zum Vertragsbeginn ein Essenskärtchen. Das Kärtchen ist an jedem Essenstag an der Essensausgabe vorzuzeigen. Bitte senden Sie hierzu ein digitales Passbild Ihres Kindes per E-Mail an uns. Das Essenskärtchen wird bei Vertragsänderungen neu ausgestellt und ist im Falle einer Kündigung in einem laufenden Schuljahr innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Vertrages an der Essensausgabe zurückzugeben.

4. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Verpflegungsentgeltes

- a) Das monatliche Verpflegungsentgelt ist jeweils monatlich im Voraus, bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, fällig und zahlbar.
- b) Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit ihrer Unterschrift auf dem als Anlage beigefügten Lastschrift-Einzugsformular mit dem Einzug des monatlichen Verpflegungsentgeltes (vgl. Ziffer 3. a) des Vertrages) einverstanden. In Ausnahmefällen kann der Einzug bis zu höchstens 3 Monaten rückwirkend erfolgen.
- c) Im Falle des Zahlungsverzugs gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB ist der Caterer berechtigt, Mahngebühren in Höhe von € 10,00 pro Mahnschreiben zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens, u.a. die Erstattung etwaiger Rücklastgebühren etc., bleibt unberührt.

- d) Der Caterer ist berechtigt, den Verpflegungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos, d.h., mit sofortiger Wirkung, zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Verpflegungsentgelts mehr als 2 Monaten in Rückstand sind oder mit einem Betrag, der dem Betrag von 2 Monaten entspricht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Hierneben gilt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages.

5. Recht des Caterers zur Anpassung des Verpflegungsentgeltes

Das vorstehend unter Ziffer 3 und Ziffer 4. a) des Vertrages geregelte Verpflegungsentgelt ist in 11 gleichhohen Monatsraten an den Caterer zu zahlen und wird als Durchschnittspreis für das Mittagmenü an allen Unterrichtstagen im gesamten Schuljahr umgerechnet und erhoben.

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für den Fall, wenn sich für den Caterer Kostensteigerungen, z.B. bei dem Personal, den Lebensmitteln und den Energiekosten, ergeben, dass der Caterer zu angemessenen Preissteigerungen des Verpflegungsentgelts berechtigt ist. Die Kostensteigerung ist nach Aufforderung gegenüber den Erziehungsberechtigten darzustellen. Die Preissteigerung des Verpflegungsentgelts wird nach schriftlicher Mitteilung durch den Caterer gegenüber den Erziehungsberechtigten mit einer Frist frühestens ab Beginn des übernächsten Monats wirksam.

6. Datenschutz

- a) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
- b) Personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten und des Kindes werden nur zum Zwecke des Abschlusses, der vertragsgemäßen Durchführung und Abwicklung des Verpflegungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt gemäß § 6 Abs. 1 c) KDG.
- c) Eine Weitergabe oder der Austausch von Daten an Kooperationspartner und Dritte erfolgt unter Wahrung des § 6 KDG. Sie ist ausgeschlossen, sofern nicht eine gesetzliche und/oder behördliche Verpflichtung hierzu besteht. Die Weitergabe ist auch an Personen oder Einrichtungen zulässig, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer etc.
- d) Die Daten werden nur so lange gespeichert bis der Zweck hierfür erfüllt ist, zu dem sie erhoben worden sind und/oder bis ein Widerruf der Erziehungsberechtigten erfolgt ist.
- e) Die Erziehungsberechtigten stimmen hiermit der vorstehenden in Ziffer 7. a) bis d) geregelten Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung, Weitergabe und dem Austausch von Daten zu. Diese Einwilligung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Die Erziehungsberechtigten sind jederzeit berechtigt, die IN VIA gGmbH um detaillierte Auskunft zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Die IN VIA gGmbH wird diese Auskunft zeitnah erteilen.



(Datum, Unterschrift des Caterers,
rechtswirksam vertreten durch Frau Renate Claaßen-Zöller und Frau Katja Schauen)

(Datum, Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten)

